

Alumni Art History UZH

VEREINSSTATUTEN

I. NAME, SITZ UND ZWECK

- Art. 1
Name und Sitz** Unter dem Namen *Alumni Art History UZH* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.
- Art. 2
Zweck** Der Verein hat folgenden Zweck:
- a) Aktive Förderung von persönlichen Kontakten der Absolventinnen und Absolventen des Kunsthistorischen Instituts (nachfolgend KHIST genannt) der Universität Zürich untereinander einerseits und mit den Mitgliedern der *Alumni Art History UZH* andererseits;
 - b) Verbesserung und gegebenenfalls Ergänzung der Unterrichts- sowie Studienbedingungen am KHIST;
 - c) Aktive Förderung des Austausches von Wissen und Erfahrung;
 - d) Pflege von Beziehungen zu Mäzenen und Sponsoren sowie die Entgegennahme von Zuwendungen aller Art;
 - e) Kontaktpflege mit anderen Universitäten und deren Alumniorganisationen;
 - f) Geeignete Mitarbeit in einer Dachorganisation der Alumniorganisationen der Fakultäten der Universität Zürich.

II. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 3
Aktivmitglieder** Mitglieder können folgende natürlichen Personen werden: Absolventinnen und Absolventen des KHIST; Mitarbeitende, Emeritae und Emeriti, Titularprofessorinnen und Titularprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie Ehrendoktorinnen und Ehrendoktoren des KHIST und auf begründetes Gesuch auch andere Personen.
Erfolgreiche Studienabgängerinnen und Studienabgänger des KHIST sind für ein Jahr Freimitglieder der Alumni-Organisation. Ohne Antrag an den Vorstand erlischt diese Mitgliedschaft nach einem Jahr.
- Art. 4
Aufnahme** Der Antrag, als Mitglied des Vereins aufgenommen zu werden, ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben. Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Beschluss des Vorstandes wird schriftlich mitgeteilt und ist endgültig.
- Art. 5
Austritt** Ein Mitglied kann mit einer Frist von mindestens drei Monaten vor Ende eines Kalenderjahres schriftlich seinen Austritt auf diesen Zeitpunkt hin erklären. Es hat seine finanziellen Verpflichtungen bis zu diesem Zeitpunkt zu erfüllen. Ein Anspruch auf Rückerstattung

möglicher Vorauszahlungen oder nicht bezogener Leistungen besteht nicht.

**Art. 6
Ausschluss**

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen,
a) wenn das Verbleiben des Mitgliedes das Ansehen oder wichtige Interessen des Vereins gefährdet
b) aus wichtigen Gründen

Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied kann innert 10 Tagen, nachdem es vom Beschluss Kenntnis erhalten hat, schriftlich beim Vorsitzenden zuhanden der Mitgliederversammlung Rekurs einlegen. Der Rekurs ist an der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln und von ihr endgültig zu entscheiden.

**Art. 7
Erlöschen der
Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied den Jahresbeitrag innert einer mit 2. Mahnung angesetzten Zahlungsfrist nicht entrichtet.

**Art. 8
Stellung ausgeschiedener/ausgeschlossener Mitglieder**

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben unter keinen Umständen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie schulden die Mitgliederbeiträge nach Massgabe der Dauer ihrer Mitgliedschaft.

**Art. 9
Ehrenmitglieder**

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese geniessen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, bezahlen aber keinen Jahresbeitrag.

III. ORGANISATION

**Art. 10
Organe**

Die Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die Revisionsstelle

A. Die Mitgliederversammlung

**Art. 11
Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Der Vorstand bestimmt Datum, Ort und Zeit der Mitgliederversammlung.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus durch schriftliche Einladung der Mitglieder an deren zuletzt bekannte Adresse. Gleichzeitig mit der Einladung sind den Mitgliedern die Traktanden der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Die Mitglieder können bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge schriftlich beim Vorstand einreichen.

**Art. 12
Stellvertretung**

Wer an der Teilnahme der Mitgliederversammlung verhindert ist, kann sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied darf höchstens ein anderes Mitglied vertreten.

**Art. 13
Beschlüsse**

Vorbehältlich anderslautender Statutenbestimmungen werden Beschlüsse durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben. Bei Stimmgleichheit gibt der oder die Vorsitzende und bei seiner oder ihrer Abwesenheit der Stellvertreter oder die Stellvertreterin den Stichentscheid.

**Art. 14
Traktanden**

Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann nur Beschluss gefasst werden, sofern zwei Drittel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder der Mitgliederversammlung dies beschliessen.

**Art. 15
a.o. Mitgliederversammlung**

Der Vorstand beruft eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ein, falls er es für nötig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der gewünschten Traktanden verlangt. Ebenfalls kann durch die Revisionsstelle eine ausserordentliche Versammlung einberufen werden.

**Art. 16
Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ. Sie ist namentlich zuständig für:

- a) die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Vereins und des Vorstandes;
- b) die Änderung der Statuten;
- c) die Behandlung von Rekursen betreffend den Ausschluss von Mitgliedern;
- d) die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
- e) die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- f) die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets;
- g) die Entlastung des Vorstands;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

B. Der Vorstand

**Art. 17
Vorstand**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und ist ehrenamtlich tätig. Er besteht aus mindestens vier und maximal sieben Personen, nämlich dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, dem Aktuar oder der Aktuarin, dem Rechnungsführer oder der Rechnungsführerin. Nach Bedarf können weitere Personen wie z.B. Beisitzer in den Vorstand berufen werden.

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zu zweien, nämlich: von Präsident und Vizepräsident, bzw. Präsident und Aktuar, oder Vizepräsident und Aktuar. In Ausnahmefällen kann der Präsident, bzw. der Vizepräsident oder der Aktuar durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden.

**Art. 18
Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Für den Fall, dass im Verlaufe der Amtsdauer im Vorstand eine Vakanz (z.B. infolge Tod oder Rücktritt) eintritt, haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied zu benennen, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt ist.

**Art. 19
Einberufung/
Quorum**

Der Vorstand kann jederzeit durch den Präsidenten oder die Präsidentin einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

**Art. 20
Beschlüsse**

Für die Beschlussfassung gilt das Einfache Mehr der Stimmenden, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid. Der Vorstand führt ein Protokoll seiner Sitzungen. Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung aller zu einem gestellten Antrag gefasst werden (Zirkularbeschluss), sofern nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.

**Art. 21
Zuständigkeit**

Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Er entscheidet in allen Fragen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Zuständigkeit umfasst insbesondere:

- a) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- b) die Einladung zu ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen, die Traktandierung sowie die Ausführung der dort gefassten Beschlüsse;
- c) die Beschlussfassung über Mitgliederanträge;
- d) die Erstellung der Jahresberichte zuhanden der Mitgliederversammlung;
- e) die Erstellung des Budgets, der Jahresrechnung und der Bilanz zuhanden der Mitgliederversammlung;
- f) die Ernennung von Ersatzmitgliedern des Vorstands gemäss Art. 19 dieser Statuten;
- g) die Bildung von Kommissionen für besondere Aufgaben sowie von Unterorganisationen;
- h) die Beschlussfassung über den Beizug von Dritten für besondere Aufgaben;
- i) die Beschlussfassung über das Vereinsvermögen, insbesondere die materielle Unterstützung bestimmter Projekte der Alumni Art History UZH;

- j) die Organisation von Veranstaltungen und die Öffentlichkeitsarbeit.

**Art. 22
Präsident** Der Präsident oder die Präsidentin führt den Vorsitz im Vorstand und an der Mitgliederversammlung.

**Art. 23
Rechnungsführer** Der Rechnungsführer oder die Rechnungsführerin ist verantwortlich für die Einhaltung des Budgets, die Rechnungsführung, das Inkasso der Beiträge und die Vorbereitung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden des Vorstandes.

**Art. 24
Geschäftsstelle** Der Vorstand kann zu seiner administrativen Entlastung und zur Vorbereitung und Durchführung von Kongressen eine Geschäftsstelle bestellen. Die der Geschäftsstelle angehörenden Vertreter nehmen an Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Die Geschäftsstelle untersteht der unmittelbaren Aufsicht des Präsidenten oder der Präsidentin.

C. Revisionsstelle

**Art. 25
Revisionsstelle** Die Revisionsstelle besteht aus zwei natürlichen Personen oder einer juristischen Person, welche durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
Die Revisionsstelle prüft die Bilanz und die Jahresrechnung, erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und beantragt die Entlastung des Rechnungsführers oder der Rechnungsführerin.

IV. FINANZEN

**Art. 26
Rechnungsjahr** Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr und schliesst erstmals per 31. Dezember 2012.

**Art. 27
Beiträge u. Haftung** Der Mitgliederbeitrag ist begrenzt, wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dieser gilt bis zum Beschluss einer Änderung durch die Generalversammlung. Diese kann auch die Möglichkeit einer lebenslänglichen Mitgliedschaft samt entsprechendem Mitgliederbeitrag beschliessen.
Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Schulden des Vereins besteht nicht.

**Art. 28
Vereinsmittel** Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.
Sämtliches Einkommen und Vermögen des Vereins ist ausschliesslich für den Vereinszweck zu verwenden.

V. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

**Art. 29
Revision** Für die Revisionen der Statuten gilt Art. 16 dieser Statuten.

**Art. 30
Auflösung** Die Auflösung des Vereins erfordert die Traktandierung für eine Mitgliederversammlung und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden und vertretenen Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben.

**Art. 31
Liquidation** Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist vom Vorstand auf zu bestimmende Körperschaften mit gleichen oder ähnlichen Zielen zu übertragen. Ein Rückfall von Vermögen an Mitglieder oder Spender ist ausgeschlossen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

**Art. 32
Annahme** Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung, das heisst am 11. Juli 2012 in Kraft.